

§ 3

(1) Für die Betriebe, deren volle Produktionsfähigkeit ohne einen Überbrückungskredit nicht mehr gesichert ist, kann die Deutsche Bauernbank über die bestehenden Kreditrichtlinien hinaus einen kurzfristigen Kredit gewähren.

(2) Die Kreditausreichung darf nur mit Zustimmung des Landrates und nach Überprüfung des Betriebes durch eine Kommission, bestehend aus Vertretern des Kreditgebers, des Kreistages und der VdgB (BHG) erfolgen.

(3) Der Kredit ist durch Sicherungsübereignung zu sichern.

§ 4

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich.

Berlin, den 20. März 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium

Der Ministerpräsident für Land- und Forstwirtschaft
Grotewohl

Scholz
Minister.

DOKUMENT 258

Verordnung zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion und der Versorgung der Bevölkerung, vom 19. Februar 1953 (GBl. 1953 S. 329).

Die Landwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik hat in den letzten Jahren große Erfolge erungen, die in hohem Maße auf die fleißige und fortschrittliche Arbeit der werktätigen Bauern zurückzuführen ist. Dagegen haben eine Anzahl Besitzer von großen Bauernwirtschaften ihre Betriebe heruntergewirtschaftet, um der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Schaden zuzufügen. Anstatt die ihnen von der Regierung reichlich gebotene Hilfe zur Steigerung ihrer Produktion zu verwenden, verstanden es diese spekulativen Elemente auf dem Lande, die gesetzlichen Bestimmungen auf betrügerische Weise zu umgehen, und benutzten die ihnen gegebenen Mittel zu ihrer persönlichen Bereicherung.

Im Interesse der Sicherung der Volksernährung ist es erforderlich, daß solche Betriebe, die von ihren Eigentümern oder Bewirtschaftern vernachlässigt wurden, ordnungsgemäß bewirtschaftet werden. Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion und Versorgung der Bevölkerung wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

(1) Besitzern von landwirtschaftlichem Grundbesitz, die gegen die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik verstoßen und die Bestimmungen über die ordnungsgemäße Bewirtschaftung grob verletzt haben, kann durch Entscheidung des Rates des Kreises oder Beschluß des Gerichtes die weitere Bewirtschaftung ihres Grundbesitzes untersagt werden. Der nicht ordnungsgemäß bewirtschaftete Grundbesitz ist in die Verwaltung des Rates des Kreises zu nehmen.

(2) Ist der Grundbesitz nicht vom Eigentümer selbst, sondern von einem Dritten bewirtschaftet worden und hat der Bewirtschafter den Betrieb verlassen, so ist der Eigentümer vom Rat des Kreises aufzufordern, sofort die ordnungsgemäße Bewirtschaftung zu übernehmen. Kommt der Eigentümer dieser Aufforderung nicht nach, ist gemäß Abs. 1 zu verfahren.

(3) Der Rat der Gemeinde ist verpflichtet, in den in Abs. 1 und 2 genannten Fällen über die Mißstände in

den betreffenden Wirtschaften und die eingeleiteten Maßnahmen vor den Einwohnern des Dorfes öffentlich zu berichten.

(4) Der Minister für Land- und Forstwirtschaft kann über Ausnahmen entscheiden, die den Grundbesitz von Körperschaften öffentlichen Rechts betreffen.

(5) Grundbesitz im Eigentum unmündiger Personen ist nur dann in Verwaltung des Rates des Kreises zu nehmen, wenn die Bewirtschaftung durch einen gesetzlichen Vertreter nicht gesichert ist.

§ 2

(1) Die Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises beantragt beim Vorsitzenden des Rates des Kreises die Verwaltung des unter § 1 dieser Verordnung fallenden landwirtschaftlichen Grundbesitzes.

(2) Die Übernahme der Verwaltung wird durch den Rat des Kreises beschlossen.

(3) Bei Betrieben, die gemäß der Verordnung vom 8. Februar 1951 über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen (GBl. S. 75) sowie der Ergänzungsverordnung vom 20. März 1952 (BGL. S. 227) und der Verordnung vom 20. März 1952 über devastierte landwirtschaftliche Betriebe (GBl. S. 226) erfaßt worden sind, tritt die Verwaltung durch den Rat des Kreises mit der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

(4) Die Betroffenen sind vom Rat des Kreises über die Entscheidung zu unterrichten.

(5) Die Übernahme der Verwaltung des betreffenden Grundstückes ist im Grundbuch einzutragen.

§ 3

Für den landwirtschaftlichen Grundbesitz gemäß § 1 ist ein Protokoll aufzustellen, aus dem die Werte, Gut- haben sowie Schuldverpflichtungen hervorgehen.

Als Stichtag gilt der Tag, an dem der betreffende Betrieb bzw. die betreffende Fläche in die Verwaltung durch die Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises übernommen worden ist.

§ 4

Der Verwaltung unterliegen neben dem Grundbesitz alle mit diesem verbundenen Bestandteile, alles lebende und tote landwirtschaftliche Inventar sowie alle Wirtschaftsvorräte.

§ 5

(1) Die Eigentümer der nach dieser Verordnung in die Verwaltung des Rates des Kreises überführten Betriebe und Flächen können im Verwaltungswege mit ihrem sonstigen Vermögen herangezogen werden, um die durch ihre schlechte Wirtschaftsführung aus volkseigenen Mitteln notwendig gewordenen Aufwendungen zu erstatten.

(2) Ist der schlechte Wirtschaftszustand eines Betriebes von anderen Personen ganz oder teilweise verschuldet worden (Pächter, Ehegatte u. a.), so können diese Personen ebenfalls wie der Eigentümer in Anspruch genommen werden.

§ 6

(1) Der nach dieser Verordnung in die staatliche Verwaltung übernommene Grundbesitz ist bevorzugt landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zur Nutzung zu übergeben. Soweit diese Möglichkeit noch nicht besteht, können derartige Betriebe und Flächen von diesen an volkseigene Güter zur zeitweiligen Bewirtschaftung bzw. zur Einrichtung von Rinder- und Schweinemastbetrieben gegeben werden.

(2) Soweit eine Übergabe an eine Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft oder ein volkseigenes Gut nicht möglich ist, ist vorläufig der Rat der Gemeinde mit der Bewirtschaftung zu beauftragen.

(3) Landarbeitern und landarmen Bauern, die in eine Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft eingetreten sind, können Teile des Bodens solcher Betriebe